

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003123/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Mary Khan (ESN), Petra Steger (PfE)

Betrifft: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte in Deutschland

Am 27. Juni 2025 beschloss der Deutsche Bundestag eine zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte. Obwohl der Familiennachzug für Drittstaatsangehörige in der Richtlinie 2003/86/EG geregelt ist, in der problematischerweise die Familienzusammenführung als Menschenrecht deklariert wird, berief sich Deutschland im Gegensatz zu Österreich nicht auf die sogenannte Notfallklausel (Artikel 72 AEUV), die bei Bedrohung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit anwendbar ist. Österreich begründet damit seine Aussetzung gegenüber Unionsrecht, Deutschland setzt die Maßnahme hingegen ausschließlich nationalrechtlich um.

Diese divergierenden Vorgehensweisen verdeutlichen die strukturelle Einengung nationaler Handlungsspielräume durch zentralistische EU-Vorgaben, durch die die Mitgliedstaaten gezwungen werden, juristisch kreativ zu werden und unter potenziellem Bruch des Unionsrechts ihre innere Sicherheit zu schützen. Durch die starre EU-Rechtslage werden reale Kapazitätsgrenzen ignoriert, die Sozialsysteme überfordert und die öffentliche Ordnung gefährdet. Zudem ist kritisch zu prüfen, ob Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention missbräuchlich zur Umgehung der Aussetzung herangezogen wird, wodurch die nationalstaatlichen Steuerungsmöglichkeiten weiter untergraben würden,.

1. Wie bewertet die Kommission die Aussetzung des Familiennachzugs seitens Deutschlands für subsidiär Schutzberechtigte rechtlich?
2. Wie stellt sich die Kommission die langfristige Funktionsfähigkeit der Richtlinie 2003/86/EG angesichts realer Belastungsgrenzen und Sicherheitsrisiken vor?
3. Was geschieht aus Sicht der Kommission mit Drittstaatsangehörigen, die aktuell in Deutschland einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen und sich auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen?

Eingang: 29.7.2025